



05.02.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Logopädie weiterqualifizierend, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 15. Dezember 2025
- + Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Logopädie weiterqualifizierend, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 23. April 2025, zuletzt geändert am 15. Dezember 2025

Seite 3 - 27

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des
Bachelorstudiengangs „Logopädie weiterqualifizierend, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum
vom 15.12.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Logopädie weiterqualifizierend, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 23.04.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1298) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Logopädie weiterqualifizierend, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges
§ 3 Hochschulgrad
§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn
§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzung
§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen
§ 9 Prüfungen
§ 10 Bachelor-Thesis
§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester
§ 12 Modulhandbuch
§ 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan Logopädie B.Sc. Wq.

Anlage 2: Pauschale Anerkennung“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Studiengang Logopädie weiterqualifizierend.“

4. Der bisherige § 1 wird zu § 2.
5. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).“

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester bei einem Gesamtworkload von 210 CP. Auf Basis der Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen von insgesamt 105 CP erfolgt eine Hochstufung ins 3. Fachsemester.

(2) Das Studium beginnt jeweils zu Wintersemester.“

7. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

„§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Logopädin*Logopäde voraus.“

8. Der bisherige § 4 wird zu § 6.
9. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach der Angabe „L23.02“ wird die folgende Fußnote 1 eingefügt:
„Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Logopädin*Logopäde erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die grau hinterlegten Module.“
 - b. In der Zeile „L23.02“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
 - c. In der Zeile „L23.05“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
 - d. In der Zeile „L23.15“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
 - e. In der Zeile „L23.04“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.

- f. In der Zeile „L23.09“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- g. In der Zeile „L23.12“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- h. In der Zeile „L23.13“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- i. In der Zeile „L23.16“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- j. In der Zeile „L23.18“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- k. In der Zeile „L23.21“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- l. In der Zeile „Lwq25.20“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- m. In der Zeile „Lwq25.01“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- n. In der Zeile „Lwq25.02“ wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- o. In der Zeile „Lwq25.03“ wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- p. In der Zeile „GWKwq25.02“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- q. In der Zeile „GWKwq25.05“ werden die Angaben „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- r. In der Zeile „Lwq25.17“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- s. In der Zeile „Lwq25.05“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- t. In der Zeile „Lwq25.06“ wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- u. In der Zeile „Lwq25.06-1“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- v. In der Zeile „Lwq25.08“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- w. In der Zeile „Lwq25.08“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.

- x. In der Zeile „Lwq25.10“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- y. In der Zeile „GWKwq25.06“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- z. In der Zeile „Lwq25.11“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.

10. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

„§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Logopädie weiterqualifizierend, B.Sc. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:

- 1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- 2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
- 3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

11. Nach dem neuen § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„8 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen

(1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- 1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
- 2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- 1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz

(BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.

2. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.

(6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.

(7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

(8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.“

12. Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden zu §§ 9 bis 13.

13. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird in der Tabelle in der Zeile „L23.02“ nach der Angabe „L23.02“ die folgende Fußnote 3 eingefügt:

„Die Prüfungen der grau hinterlegten Module müssen aufgrund des pauschalen Anerkennungsverfahrens nicht mehr absolviert werden.“

b. In der Zeile „GWKwq25.06“ werden in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung“ die folgenden Angaben eingefügt: „Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 2)“.

c. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Übungen“ durch die Angaben „fachpraktische Seminaren“ ersetzt.

d. In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„In den Seminaren der Module GWKwq25.05/GWK23.06 und GWKwq25.06/GWK23.07 muss eine Anwesenheit von min. 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann der*die Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.“

e. Absatz 3 wird gestrichen.

14. In dem neuen § 10 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

15. Der neue § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im 7. Fachsemester absolviert werden.“

16. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Angaben „den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 werden die Angaben „den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) durch die Angaben „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

17. In Anlage 1 wird nach der Angabe „L23.02“ die folgende Fußnote 4 eingefügt:

„Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Logopädin*Logopäde erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die grau hinterlegten Module.“

18. Nach Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2: Pauschale Anerkennung

Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Logopädin*Logopäde erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die folgenden Module:

L23.02: Anatomische Grundlagen und Neuropädiatrie (6 CP; 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

L23.05: Sprachentwicklungsstörungen (I); Schwerpunkt: Wortschatzstörungen bei Kindern (6 CP; 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

L23.07: Neurologie, Psychiatrie und Neuropsychologie (6 CP; 4 SWS Vorlesung; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

L23.15: Praxis - Methodische Grundlagen der logopädischen Behandlung (I) (9 CP; 2 SWS Seminar; 7 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

L23.04: Atem- und Stimmstörungen (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; 1 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

L23.09: Neurogene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen (I) (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

L23.12: Repetitorium und Vertiefung in Vorbereitung auf die Staatlichen Prüfungen (I); Schwerpunkt: Schriftliche Prüfungen (9 CP; 4 SWS Vorlesung; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

L23.13: Repetitorium und Vertiefung in Vorbereitung auf die Staatlichen Prüfungen (II); Schwerpunkt: Mündliche Prüfungen (6 CP; 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

L23.16: Praxis - Methodische Grundlagen der logopädischen Behandlung (II) (9 CP; 1 SWS Seminar; 6 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

L23.18: Praxis - Logopädische Intervention: (6 CP; 4 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

L23.21: Repetitorium und Vertiefung in Vorbereitung auf die Staatlichen Prüfungen (III); Schwerpunkt: Praktische Prüfungen (6 CP; 3 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Lwq25.20: Praxis der Logopädie (27 CP; 1 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 3 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 810 Stunden; Pflichtmodul)

Lwq25.17: Praxis – Logopädische Diagnostik über die Lebensspanne (3 CP; 6 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 15.12.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 12.01.2026

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Logopädie weiterqualifizierend, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum**

vom 23.04.2025, zuletzt geändert am 15.12.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges

§ 3 Hochschulgrad

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzung

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen

§ 9 Prüfungen

§ 10 Bachelor-Thesis

§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 12 Modulhandbuch

§ 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan Logopädie B.Sc. Wq.

Anlage 2: Pauschale Anerkennung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Studiengang Logopädie weiterqualifizierend.

§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges

Das weiterqualifizierende Bachelor-Studium Logopädie ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen und mit ihm wird die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums erworben.

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester bei einem Gesamtworkload von 210 CP. Auf Basis der Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen von insgesamt 105 CP erfolgt eine Hochstufung ins 3. Fachsemester.

(2) Das Studium beginnt jeweils zu Wintersemester.

§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzung

Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Logopädin*Logopäde voraus.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Studium besteht aus den folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen¹:

L23.02²: Anatomische Grundlagen und Neuropädiatrie (6 CP; 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Gelehrt werden Grundlagen sowie der erste Theorie-Praxis-Transfer zu allgemeiner

¹ Reihenfolge chronologisch entsprechend des Semesterverlaufs

² Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Logopädin*Logopäde erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die grau hinterlegten Module.

Anatomie, Themen der HNO- und Neuroanatomie mit besonderer Bedeutung für die Logopädie sowie elementare Grundlagen und fachspezifische Bezüge der Neuropädiatrie zur Logopädie.

L23.05: Sprachentwicklungsstörungen (I); Schwerpunkt: Wortschatzstörungen bei Kindern (6 CP; 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Veranstaltungen führen in den Bereich Sprachentwicklungsstörungen bei Kindern ein und widmen sich der logopädischen Diagnostik und Intervention bei Kindern mit Sprachentwicklungsverzögerungen und -Störungen (insbes. Wortschatzstörungen).

L23.07: Neurologie, Psychiatrie und Neuropsychologie (6 CP; 4 SWS Vorlesung; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Gelehrt werden elementare neurologische, psychiatrische und neuropsychologische Grundlagen inkl. Basiswissen zu Diagnostik und Behandlung sowie Grundlagen zur Psychotherapie.

L23.15: Praxis - Methodische Grundlagen der logopädischen Behandlung (I) (9 CP; 2 SWS Seminar; 7 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul ermöglicht in den Schwerpunkten Linguistik, Kommunikationswissenschaft und Phonetik im Sinne des Theorie-Praxis-Transfers die selbständige Anwendung des erworbenen Wissens, z.B. im Rahmen von Transferaufgaben und Falldarstellungen.

L23.04: Atem- und Stimmstörungen (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; 1 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Eingeführt werden Grundlagen zu den Arten von Atem- und Stimmstörungen sowie diagnostische Interventionen.

L23.09: Neurogene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen (I) (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Veranstaltungen geben einen Überblick über medizinische und logopädische Grundlagen zur Diagnostik bei neurogenen Sprach- und Sprechstörungen und führen in die Anwendung standardisierter und informeller Diagnostikverfahren bei neurogenen Störungen des Sprechens und der Sprache ein.

L23.12: Repetitorium und Vertiefung in Vorbereitung auf die Staatlichen Prüfungen (I): Schwerpunkt: Schriftliche Prüfungen (9 CP; 4 SWS Vorlesung; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul ermöglicht eine repetitorische Aktualisierung und Vertiefung von neurologischen, psychiatrischen, neuropsychologischen, (päd-) audiologischen und phoniatischen Inhalten in Vorbereitung auf die schriftlichen Staatlichen Prüfungen.

L23.13: Repetitorium und Vertiefung in Vorbereitung auf die Staatlichen Prüfungen (II); Schwerpunkt: Mündliche Prüfungen (6 CP; 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul ermöglicht eine repetitorische Aktualisierung und Vertiefung zu den Themenbereichen Phoniatrie/HNO, Logopädie, Linguistik, Pädagogik, Psychologie für die mündlichen staatlichen Prüfungen.

L23.16: Praxis - Methodische Grundlagen der logopädischen Behandlung (II) (9 CP; 1 SWS Seminar; 6 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul ermöglicht im Sinne des Theorie-Praxis-Transfers in den Bereichen logopädische Methodologie und sprecherisch-kommunikative Fähigkeiten/Fertigkeiten die selbständige Anwendung des methodischen Wissens, z.B. im Rahmen von Transferaufgaben und Falldarstellungen.

L23.18: Praxis - Logopädische Intervention: (6 CP; 4 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul widmet sich der Therapiezielableitung aus der Diagnostik über die Lebensspanne, sowie der Planung von Therapien aus den Bereichen Kindersprache, Neurorehabilitation, Phoniatrie und gibt Einblicke und Aktivitäten in therapeutische Falldarstellungen und logopädische Therapien.

L23.21: Repetitorium und Vertiefung in Vorbereitung auf die Staatlichen Prüfungen (III); Schwerpunkt: Praktische Prüfungen (6 CP; 3 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Im Rahmen dieses Moduls werden für die praktischen Staatlichen Prüfungen relevante Inhalte der bisherigen fachspezifischen Praxis repetiert, vertieft und angewandt. Hierbei fokussiert das Modul anhand von Falldarstellungen insbesondere die Bereiche logopädische Methodologie sowie sprecherische und kommunikative Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Lwq25.20: Praxis der Logopädie (27 CP; 1 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 3 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 810 Stunden; Pflichtmodul)

GWKwq25.01 (GWK23.01): Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten – I (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; 1 SWS eSeminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Veranstaltungen führen in die Grundlagen von Wissenschaft und Forschung ein; dies umfasst sowohl Literaturrecherche, Forschungsprozesse als auch Einführung in die Statistik.

Lwq25.01: Evidenzbasierte Praxis und Clinical Reasoning (6 CP; 2 SWS eSeminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

*Kurzbeschreibung: Die Studierenden lernen die Wertigkeit der evidenzbasierten Vorgehensweise sowie die Grundlagen der evidenzbasierten Praxis kennen. Hierzu werden ausgewählte Assessment-, Behandlungs- und Dokumentationsverfahren sowie interdisziplinäre und patient*innengerichtete Gesundheitskommunikation unter Berücksichtigung der EBP und des CR vorgestellt.*

Lwq25.02 (L23.22): (6 CP; 4 SWS Vorlesung; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen gem. § 8 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

Lwq25.02-1 (L23.22-1): Ausgewählte Aspekte der Logopädie

Kurzbeschreibung: Die Studierenden vertiefen ausgewählte aktuelle Themen der Logopädie, die sie auf ihre berufliche praktische und wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten. Die Themen werden theoriebasiert und mit Implikationen für das praktische logopädische Handeln dargelegt. In Bezug auf ihren theoretischen Hintergrund und / oder die praktische Umsetzung werden logopädische Fallbeschreibungen, ausgewählte Störungsbilder, Diagnostik-, Therapieansätze und -materialien

sowie ausgewählte Studien zur Wirksamkeit diagnostischer und therapeutischer Ansätze und Methoden vorgestellt.

oder

Lwq25.02-2 (L23.22-2): Vielfalt der Behandlungsmethoden in der Logopädie

Kurzbeschreibung: Den Studierenden wird ein internationaler Überblick zu neuen und zukunftsgerichteten Methoden und Versorgungskonzepten mit besonderem Potential für die Logopädie gegeben. Das Themenspektrum umfasst exemplarisch Interventionen gestützt durch neue Gesundheitstechnologien, interdisziplinäre Versorgungskonzepte, neue Modelle der Versorgung durch ehrenamtliche Helfer*innen und/oder Beratungsschulungen von Angehörigen oder tiergestützte Therapie.

Lwq25.03 Wahlpflichtmodul FB GW I:

Die Studierenden wählen gem. § 8 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

Lwq25.03-1 (GÖ23.01): Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (6 CP; 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Innerhalb des Moduls werden die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung vermittelt.

oder

Lwq25.03-2 (NMG23.03): Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements und wissenschaftliche Methoden (6 CP; 4 SWS Vorlesung; Workload: 180 Stunden, Wahlpflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Den Studierenden werden die Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements und des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt.

GWKwq25.02: Berufspraktische Kommunikation (3 CP; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Reflexion konkreter Kommunikationssituationen in der interprofessionellen Berufspraxis ausgehend von einem allgemeinen Modell zur Situationsanalyse von Kommunikationssituationen.

GWKwq25.03 (GWK23.03): Public Health (Grundlagen) (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Veranstaltungen führen in die Grundbegriffe und Modelle von Gesundheit und Krankheit ein. Der Fokus liegt auf dem sozialen Kontext und den bestehenden nationalen wie internationalen Gesundheitssystemen und deren verschiedenen Schwerpunkten.

GWKwq25.05 (GWK23.06): Interprofessionelle Fallkonferenzen (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 1,6 SWS Fachpraktisches Seminar; 0,4 SWS eFachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: In den Veranstaltungen wird zunächst die Bedeutung von interprofessioneller Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung herausgearbeitet und die Rollen der Professionen diesbezüglich reflektiert. Darauf aufbauend wird in interprofessionellen Fallkonferenzen das gemeinsame Fallverständnis aller beteiligter Professionen unter Einbezug des eigenen Fachwissens entwickelt, um dann gemeinsame Zielsetzungen und Entscheidungen im Rahmen von Versorgungsplänen zu erarbeiten.

Lwq25.04 (GÖ23.10): Versorgungsmanagement (6 CP; 4 SWS Vorlesung, Workload: 180 Stunden, Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Vorlesungen führen in die Grundlagen des Versorgungsmanagements ein, mit Vermittlung von Case-Management, Disease-Management-Programmen, strukturierten Behandlungsprogrammen, integrierter Versorgung und Patienten- bzw. Versicherten-Coaching.

Lwq25.17: Praxis – Logopädische Diagnostik über die Lebensspanne (3 CP; 6 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

GWKwq25.04 (GWK23.04): Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten – II (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Aufbauend auf GWKwq25.01 (GWK23.01) werden die (statistischen) Forschungsmethoden vertieft und um Evidenzbasierung und Reviewverfahren erweitert; das wissenschaftliche Arbeiten wird umgesetzt.

Lwq25.05: Audiometrie und Schallanalyse (6 CP; 2 SWS Seminar, 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul vermittelt diagnostisch-therapeutische Inhalte aus den Bereichen Schallanalyse und Audiometrie und ermöglicht die selbständige Anwendung dieser Inhalte.

Lwq25.06 Wahlpflichtmodul FB GW II:

Die Studierenden wählen gem. § 8 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

Lwq25.06-1 (GÖ23.21): Entrepreneurship und Businessplanung (6 CP; 3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Den Studierenden werden die Voraussetzungen für ein erfolgreiches unternehmerisches Handeln im Gesundheitswesen, die Rahmenbedingungen dessen sowie Gründungstypen und Geschäftsmodelle vermittelt.

oder

Lwq25.06-2 (NMG23.14): Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik (6 CP; 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Vorlesungen vermitteln die Grundlagen der Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik und vertiefen bestimmte Politikfelder.

Lwq25.07: Kommunikationsstörungen (3 CP; 2 SWS Vorlesung; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Vorlesungen vermitteln evidenzbasiertes Wissen zur klinischen Diagnostik und Therapie bei pragmatisch-kommunikativen Störungen bei Kindern.

Lwq25.08 (L23.19): Praxis – Neuropsychologisch orientierte Diagnostik und Intervention (6 CP; 4 SWS Seminar, 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul dient zur inhaltlichen Vertiefung und Einführung ausgewählter Test- und Therapieverfahren sowie der Vermittlung von Fach-, Methoden- und Sozial- bzw. Beratungskompetenzen.

Innerhalb der praktischen Übungen wird die fallorientierte Anwendung ausgewählter neuropsychologischer Diagnostika und Therapieverfahren inkl. kritischer Reflexion in interdisziplinären Zusammenhängen vermittelt.

Lwq25.09 (GÖ23.16): Informationsmanagement und Digitalisierung im Gesundheitswesen (6 CP; 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Den Studierenden werden die Aufgaben und Ziele des Informationsmanagements in Einrichtungen des Gesundheitswesens vermittelt sowie die Grundlagen der Digitalisierung.

Lwq25.10: Angewandte Forschung und Projektmanagement in der Logopädie (6 CP; 2 SWS eSeminar, 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden erwerben ein Verständnis für das wissenschaftliche Arbeiten sowie die Prinzipien der evidenzbasierten Praxis im Kontext des logopädischen Forschungsprozesses.

GWKwq25.06 (GWK23.07): Interprofessionelles Projekt (6 CP; 4 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Durch gemeinsame Projektarbeit wird die Bedeutsamkeit und das Verständnis einer guten interprofessionellen Versorgung vertieft und die Vorteile und Möglichkeiten, aber auch Grenzen einer interprofessionellen Gesundheitsversorgung erarbeitet.

Lwq25.11 (L23.14): Bachelorthesis & Kolloquium (15 CP; 8 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 450 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Bachelorkolloquien beinhalten einen Journal Club, vertiefen die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und entwickeln das wissenschaftliche Schreiben weiter. Im Rahmen der fachspezifischen Kolloquien werden Studierende in der Bearbeitung ihrer Bachelor-Arbeit begleitet und unterstützt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Logopädie weiterqualifizierend, B.Sc. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 8 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen

- (1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.
 2. Im Übrigen entscheidet das Los.
- (5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.
- (7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.
- (8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul-Nr.	Modulabschluss		Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)		
L23.02 ³	Schriftliche Prüfung: Klausur; 45 Minuten			unbenotet
L23.04	Schriftliche Prüfung: Klausur; 45 Minuten			unbenotet
L23.05	Schriftliche Prüfung: Klausur; 60 Minuten			1-fach
L23.07	Schriftliche Prüfung: Klausur; 60 Minuten			1-fach
L23.09	Schriftliche Prüfung: Klausur; 60 Minuten			1-fach
L23.12	Schriftliche Prüfung im Rahmen der staatlichen Prüfungen; 450 Minuten			1-fach
L23.13	Mündliche Prüfung im Rahmen der staatlichen Prüfungen; 50 Minuten			1-fach
L23.15	Praktische Prüfung: 45 Minuten			unbenotet
L23.16	Praktische Prüfung: 45 Minuten			1-fach
L23.18	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: max. 20 Seiten (ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu			1-fach

³ Die Prüfungen der grau hinterlegten Module müssen aufgrund des pauschalen Anerkennungsverfahrens nicht mehr absolviert werden.

	<i>beachten)</i>			
L23.21	<i>Praktische Prüfung im Rahmen der staatlichen Prüfungen: 150 Minuten</i>			1-fach
Lwq25.17	<i>Schriftliche Prüfung: Klausur; 60 Minuten</i>			1-fach
Lwq25.20	<i>Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; Bearbeitungszeit: 12 Wochen; Umfang: max. 20 Seiten (ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)</i>			1-fach
GWKwq25.01 (GWK23.01)	Schriftliche Prüfung: Klausur; 60 Minuten			1-fach
GWKwq25.02	Schriftliche Prüfung Lernportfolio; Bearbeitungszeit: 2 Wochen; Umfang 3 Seiten			1-fach
GWKwq25.03 (GWK23.03)	Schriftliche Prüfung: Klausur; 60 Minuten			1-fach
GWKwq25.04 (GWK23.04)	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: max. 20 Seiten (ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)			1-fach
GWKwq25.05 (GWK23.06)	Praktische Prüfung: 75 Minuten		Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 2)	1-fach
GWKwq25.06 (GWK23.07)	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: Poster + Ausarbeitung (2-3 Seiten; einheitliche Formatierungsangaben		Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 2)	1-fach

	des Prüfers sind zu beachten)			
Lwq25.01	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; Bearbeitungszeit: 6 Wochen			1-fach
Lwq25.02-1 (L23.22-1)	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: max. 20 Seiten (ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)			1-fach
Lwq25.02-2 (L23.22-2)	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: max. 20 Seiten (ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)			1-fach
Lwq25.03-1 (GÖ23.01)	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			1-fach
Lwq25.03-2 (NMG23.03)	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			1-fach
Lwq25.04 (GÖ23.10)	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			1-fach
Lwq25.05	Schriftliche Prüfung: Klausur; 60 Minuten			1-fach
Lwq25.06-1 (GÖ23.21)	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			1-fach
Lwq25.06-2 (NMG23.14)	Mündliche Prüfung: 20 Minuten			1-fach
Lwq25.07	Schriftliche Prüfung: Klausur; 60 Minuten			1-fach
Lwq25.08 (L23.19)	Schriftliche Prüfung: Klausur; 60 Minuten			1-fach

Lwq25.09 (GÖ23.16)	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			1-fach
Lwq25.10	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; Bearbeitungszeit: 6 Wochen			1-fach
Lwq25.11 (L23.14)	Bachelor-Thesis: 12 Wochen; Umfang: 30- 50 Seiten (ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)	Unbenotete schriftliche Studienleistung in Form einer kurzen Skizze zur Planung der Bachelor-Arbeit	Mind. 150 CP; inkl. bestandene Modulprüfungen: GWKwq25.01 und GWKwq25.04	2-fach

Die jeweiligen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(2) In den fachpraktischen Seminaren in GWKwq25.05/GWK23.06 und GWKwq 25.06/GWK23.07 werden die sog. Fallkonferenzen durchgeführt. Diese Fallkonferenzen sind Simulationen der interprofessionellen Zusammenarbeit, bei denen strukturiert die interprofessionelle Kommunikation und gemeinsame Aushandlung von Zielen und Entscheidungen in der Versorgung geübt werden. Auf Grundlage der Ergebnisse aus den Fallkonferenzen stimmen die Studierenden der verschiedenen Professionen ihren interprofessionellen Versorgungsplan ab. Die vorgesehenen Lehrinhalte sind demnach ausschließlich durch den Austausch und die Zusammenarbeit von Studierenden mehrerer Professionen zu erlernen, was nur durch eine Anwesenheitspflicht sichergestellt werden kann.

In den Seminaren der Module GWKwq25.05/GWK23.06 und GWKwq25.06/GWK23.07 muss eine Anwesenheit von min. 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann der*die Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

§ 10 Bachelor-Thesis

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 150 CP Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt zweifach in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und § 9 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer angemeldet werden.
- (3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum geregelt.

§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum im 7. Semester absolviert werden.

§ 12 Modulhandbuch

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von den für den Studiengang verantwortlichen Personen erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Logopädie B.Sc. Wq.

Anlage 2: Pauschale Anerkennung

Anlage 1: Studienverlaufsplan Logopädie B.Sc. Wq.

Modulkürzel	Modultitel	Semester						
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Anerkennungsmodule BA primärqualifizierend								
L23.02 ⁴	Anatomische Grundlagen und Neuropädiatrie	6						
L23.04	Atem- und Stimmstörungen		6					
L23.05	Sprachentwicklungsstörungen (I); Schwerpunkt: Wortschatzstörungen bei Kindern	6						
L23.07	Neurologie, Psychiatrie und Neuropsychologie	6						
L23.09	Neurogene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen (I)		6					
L23.12	Repetitorium und Vertiefung in Vorbereitung auf die Staatlichen Prüfungen (I);Schwerpunkt: Schriftliche Prüfungen		9					
L23.13	Repetitorium und Vertiefung in Vorbereitung auf die Staatlichen Prüfungen (II); Schwerpunkt: Mündliche Prüfungen		6					
L23.15	Praxis – Methodische Grundlagen der logopädischen Behandlung (I)	9						
L23.16	Praxis – Methodische Grundlagen der logopädischen Behandlung (II)		9					
L23.18	Praxis – Logopädische Intervention		6					
L23.21	Repetitorium und Vertiefung in Vorbereitung auf die Staatlichen Prüfungen (III); Schwerpunkt: Praktische Prüfungen		6					
Anerkennungsmodule WQ Neu								
Lwq25.17	Praxis - Logopädische Diagnostik über die Lebensspanne					3		
Lwq25.20	Praxis der Logopädie			10	10	7		
Interdisziplinäre Module primärqualifizierend								
GWKwq25.01	Forschungsmethoden und			3	3			

⁴ Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Logopädin*Logopäde erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die grau hinterlegten Module.

(GWK23.01)	wissenschaftliches Arbeiten – I							
GWKwq25.03 (GWK23.03)	Public Health (Grundlagen)				6			
GWKwq25.04 (GWK23.04)	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten – II					6		
GWKwq25.05 (GWK23.06)	Interprofessionelle Fallkonferenzen				3	3		
GWKwq25.06 (GWK23.07)	Interprofessionelles Projekt							6
Fachspezifische (Wahl)Pflichtmodule BA primärqualifizierend								
Lwq25.02-1 (L23.22-1)	Ausgewählte Aspekte der Logopädie			6				
Lwq25.02-2 (L23.22-2)	Vielfalt der Behandlungsmethoden in der Logopädie							
Lwq25.05	Audiometrie und Schallanalyse					6		
Lwq25.07 (L23.11)	Kommunikationsstörungen						3	
Lwq25.08 (L23.19)	Neuropsychologisch orientierte Diagnostik und Intervention						6	
Lwq25.11 (L23.14)	Bachelorthesis und Kolloquium							15
Fachspezifische Pflichtmodule WQ Neu								
Lwq25.01	Evidenzbasierte Praxis und Clinical Reasoning			6				
Lwq25.10	Angewandte Forschung und Projektmanagement in der Logopädie						6	
Interdisziplinäre Pflichtmodule WQ Neu								
GWKwq25.02	Berufspraktische Kommunikation				3			
(Wahl)Pflichtmodule Gesundheitsökonomie /Nachhaltigkeit (FB GW)								
Lwq25.03-1 (GÖ23.01)	Wahlpflichtmodul DGW I			6				
Lwq25.03-2 (NMG23.03)	1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2. Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements und wissenschaftliche Methoden							
Lwq25.04 (GÖ23.10)	Versorgungsmanagement				6			
Lwq25.06-1 (GÖ23.21)	Wahlpflichtmodul DGW II					6		
Lwq25.06-2 (NMG23.14)	3. Entrepreneurship und Business-planung 4. Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik							
Lwq25.09	Informationsmanagement/Digitalisierung						6	

(GÖ23.16)	lisierung im Gesundheitswesen							
		(27)	(48)	21 (10)	21 (10)	21 (10)	21	21

Anlage 2: Pauschale Anerkennung

Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Logopädin*Logopäde erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die folgenden Module:

L23.02: Anatomische Grundlagen und Neuropädiatrie (6 CP; 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

L23.05: Sprachentwicklungsstörungen (I); Schwerpunkt: Wortschatzstörungen bei Kindern (6 CP; 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

L23.07: Neurologie, Psychiatrie und Neuropsychologie (6 CP; 4 SWS Vorlesung; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

L23.15: Praxis - Methodische Grundlagen der logopädischen Behandlung (I) (9 CP; 2 SWS Seminar; 7 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

L23.04: Atem- und Stimmstörungen (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; 1 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

L23.09: Neurogene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen (I) (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

L23.12: Repetitorium und Vertiefung in Vorbereitung auf die Staatlichen Prüfungen (I); Schwerpunkt: Schriftliche Prüfungen (9 CP; 4 SWS Vorlesung; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

L23.13: Repetitorium und Vertiefung in Vorbereitung auf die Staatlichen Prüfungen (II); Schwerpunkt: Mündliche Prüfungen (6 CP; 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

L23.16: Praxis - Methodische Grundlagen der logopädischen Behandlung (II) (9 CP; 1 SWS Seminar; 6 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

L23.18: Praxis - Logopädische Intervention: (6 CP; 4 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

L23.21: Repetitorium und Vertiefung in Vorbereitung auf die Staatlichen Prüfungen (III); Schwerpunkt: Praktische Prüfungen (6 CP; 3 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Lwq25.20: Praxis der Logopädie (27 CP; 1 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 3 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 810 Stunden; Pflichtmodul)

Lwq25.17: Praxis – Logopädische Diagnostik über die Lebensspanne (3 CP; 6 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)